



**Der Magistrat
STADT GROSS-UMSTADT**

Groß-Umstadt, den 23.06.2026

Niederschrift

1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr vom 10.06.2026

Anwesend:

Ausschussvorsitzender

Herr Stefan Jost

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Herr Felix Heil

Ausschussmitglied

Herr Marvin Donig

Frau Marina Glorius

Vertretung für Fr. Mohr

Herr Heiko Handschuh

Herr Hansgeorg Münch

Herr Norbert Reeg

Herr Diogo Ribeiro Ferreira

Herr Klaus Scheuermann

Stellvertretende/r Stadtverordnetenvorsteher/in

Frau Annette Huber

Frau Kathrin Weigel

Fraktionsvorsitzende/r

Herr Dr. Jochen Ohl

Frau Patricia Rodet

Bürgermeister

Herr Bürgermeister René Kirch

Magistrat

Herr Stadtrat Stefan Bock

Frau Stadträtin Jutta Burghardt

Herr Stadtrat Johannes Burghaus

Herr Stadtrat Horst Engelhardt

Frau Stadträtin Ursula Münch

Seniorenbeirat

Herr Claus Franz

Verwaltung

Herr Stephen Strunz

Fachbereich 5

Frau Désirée Volz

Nicht anwesend:

Ausschussmitglied

Frau Erste Stadträtin Miriam Mohr

Entschuldigt; vertreten durch Fr. Glorius

Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Claudia Harms

Entschuldigt

Beginn der Sitzung:

20:00 Uhr

Ende der Sitzung:

22:16 Uhr

Tagesordnung:

1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr am 10.06.2026

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellv. Stadtverordnetenvorsteherin
2. Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0046/2026
3. Wahl der/des stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0050/2026
4. Wahl der Schriftführung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0056/2026
5. Baugebiete Kleestadt und Wiebelsbach - Beschluss zur Fortführung der Planungen
Vorlage: 210/0001/2026
- 5.1. Änderungsantrag der Fraktion Die Linke - Baugebiete Kleestadt und Wiebelsbach - Beschluss zur Fortführung der Planungen vom 02.06.2026
Vorlage: Linke/0006/2026
6. Flächennutzungsplan 6. Änderung und Bebauungsplan "Solarpark Kleestadt" im Stadtteil Kleestadt - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 210/0002/2026
7. Bebauungsplan "Wohngebiet Zwischen Brauereiweg und Klinik" im ST Umstadt – Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung im beschleunigtem Verfahren, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung (§§ 2 (1), 13a, 3 (2). 4 (2) BauGB)
Vorlage: 210/0003/2026
8. Bebauungsplan "Ortskern Semd, 2. Änderung" im Stadtteil Semd; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Vorlage: 210/0004/2026
9. Bebauungsplan "Hanna-Kirchner-Straße" im Stadtteil Umstadt; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 210/0013/2026
10. Bebauungsplan "Ernst-Reuter-Schule" und Flächennutzungsplan, 4. Änderung im Stadtteil Umstadt - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 210/0012/2026

11. Anträge auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB
- 11.1. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 7 Nr. 138/13 in der Habitzheimer Straße in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0005/2026
- 11.2. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes für Seniorenwohnen auf den Grundstücken Flur 7 Nr. 130/5 und 130/11 im Seegrabenweg in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0006/2026
- 11.3. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes (optional Umnutzung Scheune zu Wohnzwecken) auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 775/2 – Verlängerung Herrnwald – im Stadtteil Wiebelsbach
Vorlage: 210/0007/2026
- 11.4. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 269 – Verlängerung Unterdorf – im Stadtteil Raibach
Vorlage: 210/0008/2026
- 11.5. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 291 – Verlängerung Am Stuckertsgraben – im Stadtteil Klein-Umstadt
Vorlage: 210/0009/2026
- 11.6. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 863/2 in der Straße „Am Burggraben“ in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0010/2026
- 11.7. Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 404 – Verlängerung der Straße „Bodenäcker“ – im Stadtteil Wiebelsbach
Vorlage: 210/0011/2026
12. Aktuelle Themen
13. Terminplanung
14. Mitteilungen der Verwaltung
- 14.1. Bericht zur Straßenunterhaltung
Vorlage: 240/0003/2026
15. Anregungen und Mitteilungen

Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Frau Weigel begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr.

Es wird festgestellt, dass der Ausschuss beschlussfähig ist und form- sowie fristgerecht eingeladen wurde.

Frau Weigel wünscht eine gute, produktive und konstruktive Beratung.

**Zu TOP 2 Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0046/2026**

Als Kandidaten für den Ausschussvorsitz werden vorgeschlagen:

- Stefan Jost
- Marvin Donig

Zum Wahlvorstand werden Herr Engelhardt und Herr Bock bestimmt.

Die geheime Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

- Stefan Jost: 5 Stimmen
- Marvin Donig: 4 Stimmen

Damit ist Stefan Jost zum Vorsitzenden gewählt.

Herr Jost bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Er verweist darauf, seit zehn Jahren Mitglied des Ausschusses zu sein und sich intensiv für dessen Arbeit engagiert zu haben. Für die kommende Legislaturperiode wünsche er sich eine konstruktive Zusammenarbeit, gegenseitiges Zuhören und eine sachorientierte Diskussion mit dem Ziel, die besten Lösungen für die Stadt zu finden.

Beschluss:

Nach § 62 (3) HGO wird

Stefan Jost

zum Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr gewählt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

**Zu TOP 3 Wahl der/des stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0050/2026**

Zum Kandidaten für den stellvertretenden Ausschussvorsitz wird Felix Heil vorgeschlagen. Die Wahl wird per Akklamation durchgeführt.

Beschluss:

Nach § 62 (3) HGO

Felix Heil

zum stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Enthaltung 1

einstimmig beschlossen

**Zu TOP 4 Wahl der Schriftführung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr
Vorlage: 910/0056/2026**

Als weitere Schriftführung wird Herr Bastian Junkermann aufgenommen.

Beschluss:

Zur Schriftführerin des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr wird

Frau Ramona Rohs

gewählt.

Als Stellvertreterin wird

Frau Katrin Müller

gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmig beschlossen

**Zu TOP 5 Baugebiete Kleestadt und Wiebelsbach - Beschluss zur Fortführung der Planungen
Vorlage: 210/0001/2026**

Der Bürgermeister René Kirch berichtet über die bisherigen Gespräche mit Grundstückseigentümern in Zusammenarbeit mit der GKB.

Baugebiet Wiebelsbach

In Wiebelsbach hätten Eigentümerversammlungen und Einzelgespräche ergeben, dass der überwiegende Teil der Grundstücke an die Stadt verkauft werden könne. Lediglich zwei Grundstücke stünden aktuell nicht zur Verfügung. Die Planung könne deshalb weitgehend unverändert fortgeführt werden.

Baugebiet Kleestadt

In Kleestadt sei die Situation deutlich schwieriger. Zehn Eigentümer hätten erklärt, ihre Grundstücke nicht verkaufen zu wollen. Deshalb werde vorgeschlagen, das Baugebiet zu verkleinern und die nicht verfügbaren Flächen aus der Planung herauszunehmen.

Dadurch entstünde am Ortsrand ein Grünstreifen. Neun Eigentümer seien grundsätzlich verkaufsbereit. Darüber hinaus hätten dreizehn Eigentümer Interesse bekundet, sich im Rahmen einer Umlegung Baugrundstücke zuweisen zu lassen.

Der Bürgermeister erläutert, dass nun die politische Entscheidung erforderlich sei, ob die Entwicklung beider Baugebiete weiterverfolgt werden solle. Der geltende Regionalplan sehe die Entwicklung grundsätzlich vor.

Er weist darauf hin, dass bei Umlegungsverfahren private Eigentümer anschließend auf ihren Grundstücken bauen oder diese veräußern könnten.

Ergänzung durch Frau Volz

Frau Volz erläutert, dass die Verwaltung den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung umgesetzt habe, Möglichkeiten für Geschosswohnungsbau und einen Anteil von 30 Prozent sozial gefördertem Wohnungsbau zu prüfen.

Durch die hohe Zahl privater Eigentümer, die selbst bauen möchten, stünden der Stadt jedoch weniger Flächen zur Verfügung, auf denen entsprechende Vorgaben umgesetzt werden könnten.

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

Fraktionsvorsitzende Rodet beantragt, die Beschlussvorlagen für Kleestadt und Wiebelsbach getrennt zu behandeln.

Zur Begründung führt sie aus, dass insbesondere hinsichtlich des Baugebiets Kleestadt noch offene Fragen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit bestünden. Das Verfahren in Wiebelsbach sei dagegen bereits deutlich weiter fortgeschritten.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine getrennte Abstimmung grundsätzlich möglich sei.

Inhaltlich seien beide Baugebiete bewusst gemeinsam betrachtet worden, da dieselbe Entwicklungsgesellschaft mit beiden Projekten beauftragt sei. Laut GKB ergäben sich durch die parallele Entwicklung Synergieeffekte von rund 30 Prozent, insbesondere bei Planung, Organisation und Erschließung.

Ausschussvorsitzender Jost beziffert das Honorarvolumen auf rund 117.000 Euro.

Der Bürgermeister erläutert weiter, dass die Regionalplanung beide Gebiete grundsätzlich entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan übernommen habe. Änderungen seien derzeit nicht absehbar. Sobald das Bebauungsplanverfahren eingeleitet sei, hätten spätere Änderungen im Regionalplan ohnehin keine Auswirkungen mehr.

Diskussion

Ausschussmitglied Donig erkundigt sich nach der Haltung des Magistrats.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich der Magistrat für die Fortführung der Planungen ausspreche. Zwar sehe er persönlich kritisch, wenn die Stadt Baugebiete entwickle, ohne anschließend über die Grundstücke verfügen zu können. Viele Bürgerinnen und Bürger vertrauten darauf, dass die Stadt die Entwicklung weiterführe.

Ausschussmitglied Münch verweist auf die Problematik, dass bei privaten Grundstücken keine Bauverpflichtung und keine Verpflichtung zur Schaffung von sozialem Wohnungsbau durchgesetzt werden könne.

Es folgt eine ausführliche Diskussion über Umlegungsverfahren, Erschließungskosten, Bodenrichtwerte, Förderungen, Bauverpflichtungen und die Möglichkeiten kommunaler Steuerung.

Der Bürgermeister erläutert mehrfach die Unterschiede zwischen:

städtisch vermarkteten Grundstücken,
Grundstücken im Umlegungsverfahren,
sowie privaten Grundstücksverkäufen.

Er stellt klar, dass Bauverpflichtungen privatrechtlich bei städtischen Verkäufen vereinbart werden können, nicht jedoch bei Grundstückszuteilungen im Rahmen einer Umlegung.

Ausschussmitglied Scheuermann sieht die Diskussion auch als Frage des politischen Blickwinkels und spricht sich für preisdämpfende Maßnahmen zugunsten zukünftiger Bauherren aus.

Ausschussmitglied Reeg fordert mehr Transparenz über die wirtschaftlichen Auswirkungen für Grundstückseigentümer und regt entsprechende Vergleichsberechnungen an.

Ausschussmitglied Handschuh erinnert daran, dass das Baugebiet Kleestadt vor rund zwanzig Jahren mit dem Ziel begonnen worden sei, Wohnraum für Kleestädter zu schaffen. Man habe den Weg gemeinsam eingeschlagen und solle ihn nun auch zu Ende führen.

Stellv. Ausschussmitglied Heil betont, dass künftige Baugebietsentwicklungen stärker unter der Fragestellung betrachtet werden sollten, welche Ziele die Stadt tatsächlich fördern wolle.

Fraktionsvorsitzende Rodet zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Der Ausschuss spricht sich anschließend für getrennte Abstimmungen aus.

Baugebiet Kleestadt

6 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

Baugebiet Wiebelsbach

9 Ja-Stimmen

Der Fortführung beider Verfahren wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die beiden Bauleitplanverfahren Baugebiet Kleestadt und Baugebiet Wiebelsbach in Zusammenarbeit mit dem Erschließungsträger GkB weiter fortzuführen.

Es bleibt bei dem beschlossenen Anteil von pauschal 30 % Geschosswohnungsbau pro Wohnbaugebiet sowie der Umsetzung von 30% sozial geförderter Wohnungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 5.1 Änderungsantrag der Fraktion Die Linke - Baugebiete Kleestadt und Wiebelsbach - Beschluss zur Fortführung der Planungen vom 02.06.2026
Vorlage: Linke/0006/2026

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

Zu TOP 6 Flächennutzungsplan 6. Änderung und Bebauungsplan "Solarpark Kleestadt" im Stadtteil Kleestadt - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 210/0002/2026

Der Bürgermeister erläutert, dass mit der Vorlage ein bestehender Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Solarparks umgesetzt werden solle.

Frau Glorius verweist darauf, dass sich der Ortsbeirat gegen das Vorhaben ausgesprochen habe und kritisiert, dass dessen Votum keine Berücksichtigung gefunden habe.

Zur Begründung führt er an:

- Die Flächen würden landwirtschaftlich genutzt.
- Die Bewirtschaftung durch Landwirte würde erschwert.
- Es gebe zahlreiche versiegelte Flächen, die für Photovoltaik genutzt werden könnten.
- Der Schutz wertvoller Böden müsse stärker berücksichtigt werden.

Ausschussvorsitzender Jost weist darauf hin, dass sämtliche Argumente des Ortsbeirats dokumentiert und von den Fraktionen in den Beratungen berücksichtigt worden seien.

Ausschussmitglied Scheuermann erinnert an einen Beschluss zur Erstellung eines Bodenkatasters für minderwertige landwirtschaftliche Flächen. Ein solches Kataster liege bislang noch nicht vor.

Stellv. Ausschussvorsitzender Heil weist auf die Beteiligung der Kommune an den Stromerlösen hin.

Ausschussmitglied Donig ergänzt, dass der Hessische Landtag inzwischen entsprechende Beteiligungsregelungen gesetzlich verankert habe.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich des Amorbachs und westlich der Bahnstrecke.

Die Bauleitpläne erhalten die Bezeichnung:

Flächennutzungsplan, 6. Änderung

Bebauungsplan „Solarpark Kleestadt“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Kleestadt, Flur 8 Nr. 42 und 43.

Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen:



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Um die Planung umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und im Parallelverfahren eine teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung der Bauleitpläne ist im Regelverfahren mit Umweltprüfung vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7

Enthaltung 2

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 7

Bebauungsplan "Wohngebiet Zwischen Brauereiweg und Klinik" im ST Umstadt – Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung im beschleunigtem Verfahren, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung (§§ 2 (1), 13a, 3 (2). 4 (2) BauGB)

Vorlage: 210/0003/2026

Bürgermeister Kirch erläutert, dass einzelne Grundstückseigentümer ihre Flächen nicht in ein gemeinsames Verfahren eingebracht hätten. Daher würden die Grundstücke nun einzeln entwickelt.

Frau Glorius erkundigt sich nach der verbindlichen Sicherung von sozialem Wohnungsbau.

Frau Volz erläutert, dass entsprechende Verpflichtungen erst ab zwölf Wohneinheiten greifen würden. Das geplante Vorhaben umfasse lediglich sieben Wohneinheiten.

Herr Münch fragt nach der Sicherstellung der Baustellenzufahrt und möglichen Schäden an Straßen.

Der Bürgermeister erläutert, dass diese Fragen erst in späteren Planungsphasen konkret geregelt würden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Wohngebiet Zwischen Brauerei und Klinik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich der historischen Altstadt in westhängiger Lage unterhalb der Kreisklinik und befindet sich nördlich des Umstädter Brauhauses in einem Wohngebiet zwischen Brauereiweg und der Straße „Über dem Kühweg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Flur 25 der Gemarkung Groß-Umstadt und umfasst die Flurstücke 1486/3, 1486/13, 1486/14, 1486/15 und 1486/16. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Anlass und Ziel der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung in der Verlängerung des Brauereiwegs und der Straße „Über dem Kühweg“ in Groß-Umstadt. Somit wird dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ferner, den Bebauungsplan „Wohngebiet Zwischen Brauerei und Klinik“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zwischen Brauerei und Klinik“ in der Fassung April 2026 für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 8

**Bebauungsplan "Ortskern Semd, 2. Änderung" im Stadtteil Semd; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Vorlage: 210/0004/2026**

Der Bürgermeister erläutert die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens. Die Erschließung solle über die Straße „Im Brenzengarten“ erfolgen, obwohl ursprünglich eine Anbindung über die Ernst-Reuter-Straße diskutiert worden sei.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634), den Bebauungsplan „Ortskern Semd, 2. Änderung“ für die Flurstücke: Gemarkung Semd Flur 1 Nr. 358 teilweise und 355/3, zwischen der Ernst-Reuter-Straße und der Straße Im Brenzengarten im Stadtteil Semd zu ändern.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ferner die Veröffentlichung im Internet/öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes nebst Begründung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom Januar 2026.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „Ortskern Semd, 2. Änderung“

Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan „Ortskern Semd“ in allen seinen Festsetzungen ersetzen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement

Beabsichtigte Planung:

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung der rückwärtig gelegenen Freiflächen bereits bebauter Wohngrundstücke innerhalb der bebauten Ortslage des Stadtteils Semd zu schaffen. Damit wird der Zielsetzung Rechnung getragen, Bauflächen im Innenbereich vor einer Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich zu entwickeln. In Übereinstimmung mit den Aussagen des § 1a BauGB kann somit eine städtebaulich angemessene Nachverdichtung ermöglicht werden. Die Kosten dieses Bauleitplanverfahrens werden von den Antragstellern getragen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 9

**Bebauungsplan " Hanna-Kirchner-Straße" im Stadtteil Umstadt;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 210/0013/2026**

Der Bürgermeister erläutert die Fortführung des Verfahrens.
Ausschussmitglied Reeg fragt nach dem Zusammenhang mit dem Jugendzentrum.
Frau Volz erklärt, dass das Jugendzentrum in den Bebauungsplan einbezogen werde, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

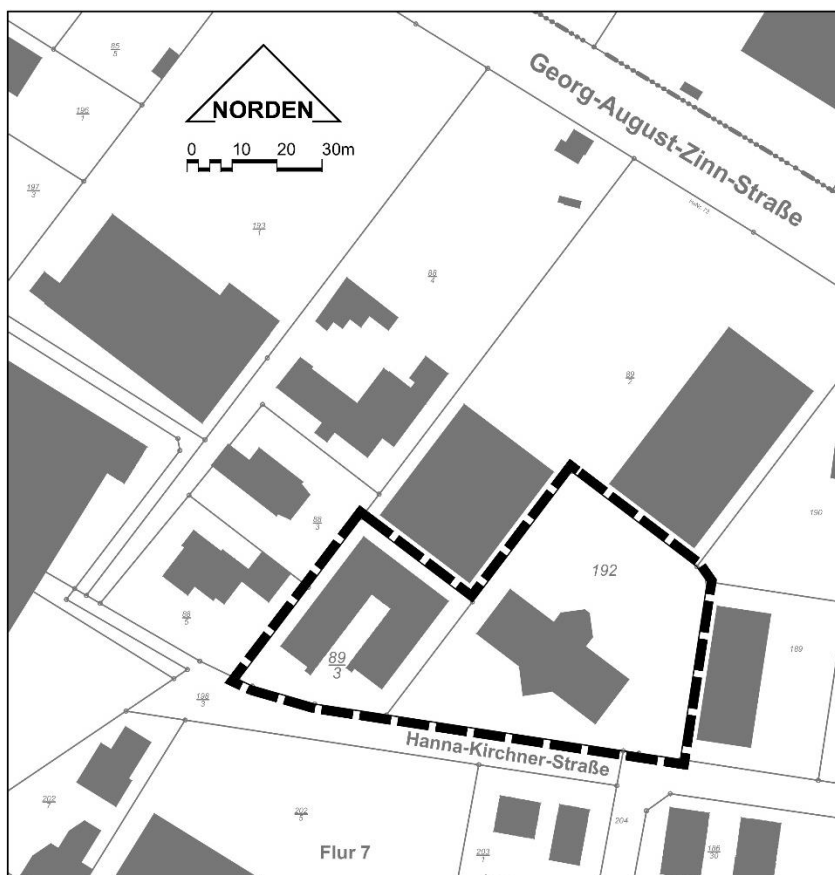
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hanna-Kirchner-Straße“ für die Anwesen Hanna-Kirchner-Straße 5 und 7.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: **„Hanna-Kirchner-Straße“**

Der Bebauungsplan "Hanna-Kirchner-Straße" ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seegraben / Semder Weg, 1. Änderung - Teilplan B" sowie den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seegraben / Semder Weg - Teilplan A" in allen ihren Festsetzungen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Groß-Umstadt Flur 7 Nr. 192 (Anwesen Hanna-Kirchner-Straße 5) sowie Nr. 89/3 (Anwesen Hanna-Kirchner-Straße 7).

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem Grundstück der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft eine dauerhafte Wohnnutzung zu ermöglichen. Darüber hinaus erfolgt für das Grundstück des Jugendzentrums Groß-Umstadt eine Anpassung des Bauplanungsrechtes an die vorhandene Bestandsnutzung.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 10 **Bebauungsplan "Ernst-Reuter-Schule" und Flächennutzungsplan, 4. Änderung im Stadtteil Umstadt - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **Vorlage: 210/0012/2026****

Der Bürgermeister berichtet, dass es sich um das zweitgrößte Schulbauprojekt des Landkreises handle.

Ein Grundsatzbeschluss sei bereits gefasst worden. Nun solle die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die öffentliche Auslegung vorbereitet werden.

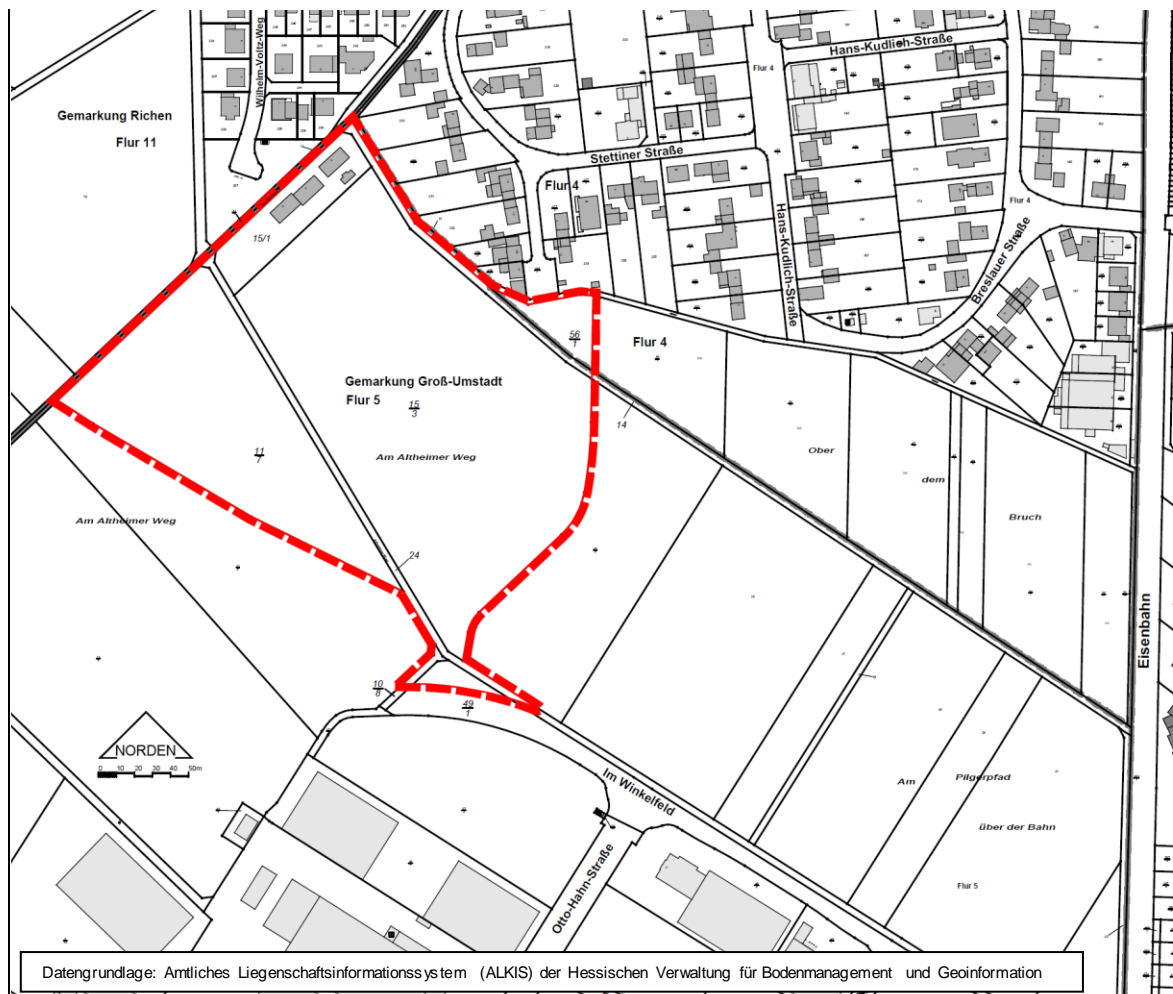
Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens würden durch den Landkreis getragen.

Weitere Details sollen im nächsten Sitzungszug vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ernst-Reuter-Schule“ sowie den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes samt der jeweiligen Begründung mit Stand vom April 2026 und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorgenannten Bauleitplanentwürfe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in nachfolgender Karte umgrenzten Flächen:



Beabsichtigte Planung:

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ernst-Reuter-Schule samt Sporthalle, den erforderlichen Erschließungsanlagen sowie den notwendigen Flächen für den Ausgleich und Ersatz nach Naturschutzrecht geschaffen werden.

Hierzu ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da der Flächennutzungsplan 2011 die Teilflächen des geplanten Schulgeländes bzw. der Ausgleichsflächen als „Wohnbauflächen, Planung“ darstellt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Planentwürfe auf der Homepage der Stadt veröffentlicht sowie bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 11 Anträge auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB

Frau Volz informiert über die geplanten gesetzlichen Regelungen des sogenannten Bauturbos.

Wesentliche Punkte:

- Beschleunigung von Bauvorhaben.
- Stärkung der Innenentwicklung.
- Nutzung bestehender Siedlungsstrukturen.
- Planungshoheit verbleibt bei den Kommunen.
- Kommunen entscheiden weiterhin über Beteiligungsverfahren.
- Bauliche Standards bleiben bestehen.

Ausschussvorsitzender Jost weist darauf hin, dass Nachverdichtung bereits seit Jahren intensiv diskutiert werde und bei künftigen Vorlagen stärker berücksichtigt werden sollte.

Im Rahmen mehrerer Bauanträge werden Fragen zu Erschließung, Stellplätzen, Rettungswegen, Seniorenwohnen, Zweckbindungen sowie Geruchs- und Schallemissionen diskutiert.

Die Verwaltung erläutert, dass viele Detailfragen erst im weiteren Genehmigungsverfahren geprüft werden und die Einhaltung der Stellplatzsatzung grundsätzlich vorausgesetzt werde.

**Zu TOP 11.1 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 7 Nr. 138/13 in der Habitzheimer Straße in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0005/2026****Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur 7 Nr. 138/13 in der Habitzheimer Straße in Groß-Umstadt

wird zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.2 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes für Seniorenwohnen auf den Grundstücken Flur 7 Nr. 130/5 und 130/11 im Seegrabenweg in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0006/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes für Seniorenwohnen auf den Grundstücken Flur 7 Nr. 130/5 und 130/11 im Seegrabenweg in Groß-Umstadt

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Die Wohnungen sind ausschließlich für Zwecke des Seniorenwohnens zu nutzen und zu vermieten oder an Personen mit nachweislichem Bedarf an barrierefreiem Wohnen. Als Senioren gelten Personen die i.d.R. das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wohnungen sind alle barrierefrei auszubauen.
- Eine Zweckbindung von 10 Jahre ist zu akzeptieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.3 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes (optional Umnutzung Scheune zu Wohnzwecken) auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 775/2 – Verlängerung Herrnwald – im Stadtteil Wiebelsbach
Vorlage: 210/0007/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes (optional Umnutzung Scheune zu Wohnzwecken) auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 775/2 – Verlängerung Herrnwald – im Stadtteil Wiebelsbach

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Die fehlenden Erschließungseinrichtungen Straße mit Beleuchtung, Wasserleitung, Abwasseranlage sind auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben der städtischen Abteilung Straßen-, Kanal- und Trinkwasserleitungsbau herzustellen.

- Die voraussichtlich fehlende Löschwassermenge ist selbst auf eigenem Grundstück mittels Zisterne o.ä. bereitzustellen.
- Die Nutzbarkeit des bestehenden Feldweges darf in der Breite durch Einfriedigungen, Hecken oder sonstiges nicht eingeschränkt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.4 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 269 – Verlängerung Unterdorf – im Stadtteil Raibach
Vorlage: 210/0008/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 269 – Verlängerung Unterdorf – im Stadtteil Raibach

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Keine Ansprüche auf die vorzeitige Verlegung der geplanten Wasserleitung Raibach/Groß-Umstadt zu stellen.
- Beiträge gemäß der gültigen Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung für die erstmaligen Anschlüsse an die Abwasserversorgungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie Kläranlagenbeitrag zu leisten.
- Die entstehenden Kosten für die voraussichtliche Ortsdurchfahrtsverlegung (OD-Grenze) zu tragen.
- Auf dem ca. 2.000 qm großen Grundstück mindestens 2 Wohnhäuser zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.5 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 291 – Verlängerung Am Stuckertsgraben – im Stadtteil Klein-Umstadt
Vorlage: 210/0009/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 291 – Verlängerung Am Stuckertsgraben – im Stadtteil Klein-Umstadt

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Die fehlenden Erschließungseinrichtungen Straße mit Beleuchtung, Wasserleitung, Abwasseranlage sind auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben der städtischen Abteilung Straßen-, Kanal- und Trinkwasserleitungsbau herzustellen.
- Die Nutzbarkeit des bestehenden Feldweges darf in der Breite durch Einfriedigungen, Hecken oder sonstiges nicht eingeschränkt werden.
- Sofern das Wohnhaus mehr als ein Geschoss vorsieht, muss eine Druckerhöhungsanlage seitens der Bauherren vorgesehen werden.
- Auflagen aufgrund Feststellung zu möglichen Geruchsimmissionen durch eine Wiederinbetriebnahme der nordöstlich gelegenen Hühnerfarm sind zu akzeptieren und beim Bau zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.6 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 863/2 in der Straße „Am Burggraben“ in Groß-Umstadt
Vorlage: 210/0010/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 863/2 in der Straße „Am Burggraben“ in Groß-Umstadt

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Die Wasserversorgung kann nur über die vorhandene Hausanschlussleitung auf dem Grundstück Richer Straße 6 – Flurstück 864/2 erfolgen., Zwischenzähler müssen eingebaut werden.
- Grunddienstbarkeiten (Leitungs-, Begehungsrechte etc.) sind auf dem Anwesen Richer Straße 6 einzutragen.
- Auflagen aufgrund möglicher Immissionen durch die Stadthalle sind zu akzeptieren und beim Bau bzw. Bauantragsstellung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

**Zu TOP 11.7 Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 404 – Verlängerung der Straße „Bodenäcker“ – im Stadtteil Wiebelsbach
Vorlage: 210/0011/2026**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 a BauGB für folgendes Bauvorhaben:

Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 404 – Verlängerung der Straße „Bodenäcker“ – im Stadtteil Wiebelsbach

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Antragsteller verpflichtet sich über einen städtebaulichen Vertrag folgende Auflagen zu akzeptieren:

- Die Andienung der Wohnhäuser sowie der erforderlichen Stellplätze darf ausschließlich über eine „innere Erschließungsstraße/Privatstraße“ gemäß den beigefügten Planunterlagen erfolgen.
- Die Wasserversorgung über die Straße „Bodenäcker“ erfolgt nicht bis in die einzelnen Häuser, sondern direkt hinter der Grundstücksgrenze ist ein Wasserzählerschacht als Übergabestelle einzurichten.
- Die Nutzbarkeit des bestehenden Feldweges (Parzelle 401/1) darf in der Breite durch Einfriedigungen, Hecken oder sonstiges nicht eingeschränkt werden.
- Pro Wohngebäude sind 2 Wohneinheiten vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9

einstimmige Empfehlung

Zu TOP 12 Aktuelle Themen

Ausschussmitglied Handschuh erkundigt sich nach dem Stand der Baustelle am Kreisel in Richen.

Der Bürgermeister berichtet, dass am 17.06. ein Ersatzteil geliefert werde. Anschließend werde mit einer Bauzeit von etwa zwei Wochen gerechnet.

Herr Heil greift Fragen aus dem Ortsbeirat zum Glasfaserausbau auf.

Der Bürgermeister erläutert, dass der Ausbau überwiegend privatwirtschaftlich durch die Deutsche Glasfaser erfolge. Die Stadt unterstütze die Koordination, habe aber nur begrenzten Einfluss auf Ansprechpartner und Abläufe.

Zu TOP 13 Terminplanung

Zu TOP 14 Mitteilungen der Verwaltung

Die Verwaltung informiert über zahlreiche laufende Infrastrukturmaßnahmen:

Raibach

- Glasfaseranschluss abgeschlossen.
- Beginn von Arbeiten an Wasserleitungen im Raibacher Tal.
- Punktuelle Sperrungen im Bereich Gruberhof.
- Mehrere Umleitungsstrecken eingerichtet.
- Anschließend Sanierung der Ortsdurchfahrt vorgesehen.

Richen

- Hessen Mobil plant die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche der Semmer Straße.
- Parallel läuft die städtische Baumaßnahme in der Hans-Böckler-Straße mit Straßen- und Kanalsanierung.

Schwimmbad

- Die wesentlichen Baumaßnahmen sind abgeschlossen.
- Rechtliche Schritte gegenüber beteiligten Firmen wurden eingeleitet.
- Vor der Eröffnung erfolgt noch eine Notmaßnahme am Parkplatz.

Ausschussmitglied Glorius fragt nach der Erreichbarkeit des Gruberhofs.

Der Bürgermeister bestätigt, dass dieser weiterhin über den Richer Kreisel und den Bereich Waldfriedhof angefahren werden könne.

Herr Ferreira erkundigt sich nach der Parkplatzsanierung am Schwimmbad.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese noch vor der Eröffnung erfolgen solle.

Zu TOP 14.1 Bericht zur Straßenunterhaltung Vorlage: 240/0003/2026

Inhalt der Mitteilung

Für 2026 war durch die Abteilung 240 geplant, die Rinnen in der Curtigasse zu erneuern. Mit der Erneuerung sollten wieder eine einheitliche Gestaltung der Rinnen erreicht werden, da lockere Pflasterrinnensteine aus Verkehrssicherheitsgründen

immer wieder an einzelnen Stellen durch Asphalt ausgebessert wurden. Hier handelt sich jedoch momentan nur um eine „Schönheitsreparatur“ welche vorerst zurückgestellt wird. Aufgrund der Vielzahl von Straßenschäden im gesamten Stadtgebiet wird die Instandsetzung dieser Schäden bevorzugt durchgeführt.

Dies betrifft nach aktueller Schadensaufnahme folgende Maßnahmen:

- Reparatur der Straße+Rinne in der Straße „Am Stadtgraben“ von Hausnr.: 8-12
- Erneuerung defekte Rinne+Asphaltdecke über die Brücke „Am Geiersberg“
- Verschiedene größere Asphalt Schäden im Adenauerring
- Mehrere Asphalt Schäden in der Straße „Im Köpfchen“
- 2 Entwässerungsrinnen vor Hofeinfahrten in der Kirchstraße und Oberendstraße
- Gehweg- und Straßenreparatur im Bereich Einfahrt Warthweg 7

Weiterhin ist in diesem Jahr noch geplant, in der Freiherr-vom-Stein-Straße zwischen Hausnr.: 8-20 sowie in der Königsberger Straße 7-9, ein Dünnschichtbelag auf Bitumenbasis aufzubringen. Vor allem in der Freiherr-vom-Stein-Straße löst sich die Asphaltdecke im genannten Abschnitt komplett auf.

Abhängig der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen auch noch die Gehwegabschnitte in der Weinbergstraße 3-21 sowie in der Hügelstraße 11-17 erneuert werden.

Anschließend aufgeführt ist noch eine Übersicht über die bis jetzt bekannten dringlichen Reparaturmaßnahmen, für die aber keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und in den nächsten Jahren durchgeführt werden müssen:

- Deckenerneuerung Georg-August-Zinn-Straße
- Hügelstraße Hausnummern 13-19, Gehweg erneuern
- Hauptstraße, Richen, Asphalt, 1. Abschnitt
- Habitzheimer Ruh 2-32 Gehweg erneuern, 1. Teil 2-18; 2. Teil 18-32
- Pilgerpfad, teilw. Decke erneuern + Hausnr. 19 – 29
- Realschulstraße, Asphalt auf Gasleitung erneuern
- Weinbergstraße Gehweg erneuern, rechte Seite, beauftragen nach Haushaltsplan.
- Am Frauengraben, Gehweg erneuern
- Hoffeldweg komplett, Gehweg erneuern
- Eisenacher Straße, Asphaltdecke auf Kanal
- Goethestraße 30-36, Deckenerneuerung

- Königsberger Straße, Deckenerneuerung, rd. 100 m
- Zimmerstraße, Deckenerneuerung Teilabschnitte
- Pappelweg, Decke erneuern
- Krankenhausstraße von Nr. 13 – Röntgenstraße, Deckenerneuerung
- Bahnhofstraße, zw. Jakob-Müller-Straße - Landesstraße Ungerade Nummern, Gehweg
- Auf der Gasse, Deckenerneuerung
- Sandweg 5+7, Gehweg erneuern
- Heinrich-Ritzel-Straße, Gehwege erneuern
- Wilhelm-Leuschner-Straße 143 – 175, Decke erneuern

Insgesamt haben diese Maßnahmen schätzungsweise ein Bauvolumen von ca. 2,0 – 2,5 Mio. €.

Im Haushalt 2026 stehen 425.000 € für die Straßenunterhaltung zur Verfügung. Dies entspricht rd. 0,50 €/m². Für den Werterhalt der Straßeninfrastruktur wären bei den rd. 850.000 m² Verkehrsflächen und einem Unterhaltungsbedarf von 2 €/m² ca. 1.700.000 € erforderlich. Dies entspricht einer Anhebung der Grundsteuer von 150 Prozentpunkten. Ein realistischer Wert der im Jahr, mit dem vorhandenen Personal in der Abteilung 240 verwaltet und beauftragt werden könnte, liegt bei rd. 850.000 €. Dies bedeutet Eine Erhöhung von rd. 50 Prozentpunkten bei der Grundsteuer.

Gleichzeitig haben die „kleinen“ Schäden im großen Umfang zugenommen. Bei den „kleinen“ Schäden handelt es sich um Schlaglöcher und um einzelne lockere Geh- und Rinnenplatten. Im Jahr 2025 wurden hiervon 99 Stellen ausgebessert, bereits in diesem Jahr wurden bis zum April 85 Stellen ausgebessert. Im Rahmen der regelmäßigen Straßenkontrolle liegen bereits die Schadstellen (ca. 35 Stellen) für die Ortsteile Semd, Richen, Klein-Umstadt und Kleestadt vor.

Zur Information und Verständnis wie die übliche Beauftragung im Rahmen des Straßenunterhaltungsvertrags erfolgt, liegen die Beauftragungen für 2026 der Mitteilung bei.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

Zu TOP 15 Anregungen und Mitteilungen

Dieser TOP entfällt.

Stefan Jost
Ausschussvorsitzender

Bastian Junkermann
Schriftführung